

Cornelia Lehmann^{1,2}, Gunilla Lissek-Wolf^{1,2}, Rudolf Vögel¹, Bernd Horneburg³

¹Verein zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen in Brandenburg e.V. (VERN e.V.)
Burgstraße 20; 16278 Angermünde OT Greiffenberg

²Humboldt-Universität zu Berlin, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät, Department für
Nutzpflanzen- und Tierwissenschaften, Lentzeallee 75, 14195 Berlin-Dahlem

³Georg-August-Universität Göttingen, Department für Nutzpflanzenwissenschaften, Abteilung
Pflanzenzüchtung, Von-Siebold-Str. 8, 37075 Göttingen

Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009¹ (EU-Erhaltungssortenrichtlinie Gemüse) in nationales Recht

Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen (SortG und SaatG) hemmen die *in situ / on farm* Nutzung und Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen, denn das Inverkehrbringen von Saatgut nicht amtlich geprüfter und zugelassener Sorten ist verboten.

Um für die Nutzung dieser Sorten einen legalen Rechtsrahmen zu schaffen wird die Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 bis zum Ende des Jahres 2010 in nationales Recht umgesetzt. Hierbei besteht die Chance, die rechtlichen Rahmenbedingungen an die Notwendigkeit der Erhaltung und Weiterentwicklung der pflanzengenetischen Ressourcen anzupassen und somit praktikable Wege für die Erhaltung und Nutzung zu gestalten.

Die Richtlinie 2009/145/EG regelt die Zulassung von Gemüselandsorten sowie von für besondere Bedingungen gezüchteten Gemüsesorten, erfasst jedoch nicht den Großteil der von Saatgutinitiativen erhaltenen alten Gemüsesorten. Die Richtlinie 2009/145/EG definiert Erhaltungssorten als „Landsorten und andere Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind“ (Kapitel 1, Artikel 1, (1) a)¹. Die zweite Kategorie in der Richtlinie sind „für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorten“ (Kapitel 1, Artikel 1, (1) b)¹.

Nicht erfasst sind „alte Sorten“, die wir definieren als alte Gemüsesorten, die nie amtlich zugelassen waren oder deren Zulassung erloschen ist und die als genetische Ressourcen in Genbanken und von Saatgutinitiativen erhalten werden. Alte Sorten besitzen in der Regel keinen regionalen Bezug und ein sehr geringes Potenzial für kommerzielle Zwecke.

- 1) Wir empfehlen die Freigabe von Saatgut-Kleinstmengen für das Inverkehrbringen von Saatgut alter Sorten durch Saatgutinitiativen als ein effektives, unbürokratisches und kostenneutrales Instrument zur Verwirklichung der Forderung der CBD² und des Nationalen Fachprogramms³, genetische Ressourcen *in situ / on farm* zu erhalten. Für diese alten Sorten kommt eine Sortenanmeldung nicht in Frage, weil sie sehr kleine Anbauflächen haben und weil den vorwiegend ehrenamtlich arbeitenden Saatgutinitiativen, privaten

Sortenerhalterinnen und -erhalter die finanziellen Mittel dafür fehlen. Saatgutrechtlich müssen alte Sorten anders behandelt werden als aktuelle Zuchtsorten.

- 2) Wir begrüßen die neue Möglichkeit der Zulassung von Sorten, die für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden (Kapitel 1, Artikel 1, (1) b)¹.
- 3) Die Gebühren für die Zulassung von Erhaltungssorten und Sorten für besondere Bedingungen sollten so niedrig wie möglich gehalten werden.
- 4) Das in der Richtlinie 2009/145/EG vorgesehene Prinzip der Ursprungsregion grenzt den Kreis potenzieller Erhalter unnötig ein und setzt der genetischen Weiterentwicklung von Erhaltungssorten sehr enge Grenzen. Die Region sollte daher weit gefasst werden und gegebenenfalls die gesamte Europäische Union umfassen.
- 5) Es bedarf keiner Festsetzung von maximalen Anbauflächen für Erhaltungssorten und alten Sorten von Gemüse, weil das geringe Anbau- und Vermarktungspotenzial dieser Sorten ohnehin begrenzend wirkt.
- 6) Bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/145/EG zu Gemüse muss der biologische Grundgedanke der *in situ / on farm* Erhaltung verankert werden, eine evolutive Weiterentwicklung des Materials zu ermöglichen und damit die Zukunft der Pflanzenzüchtung zu sichern. Dies ist bei der Formulierung von Anforderungen an Homogenität und Beständigkeit von Erhaltungssorten, Sorten für besondere Bedingungen sowie alten Sorten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung und alle anderen beteiligten Stellen auf, bei der geplanten Überarbeitung der EU-Saatgutgesetzgebung einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die *in situ / on farm* Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen durch Saatgutinitiativen fördert und nicht mehr wie bisher behindert.

Begründung

- zu 1) Der Rechtsrahmen muss an die Notwendigkeit der Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen angepasst werden. Es ist notwendig, dass der Bereich Erhaltung und Nutzung alter Sorten im SaatG sowohl von aktuellen Zuchtsorten als auch von den übrigen in der Richtlinie 2009/145/EG definierten Erhaltungssorten abgegrenzt wird.

Die von Saatgutinitiativen und Privatpersonen erhaltenen alten Sorten umfassen den Hauptteil der in Deutschland *in situ / on farm* erhaltenen genetischen Ressourcen. Die Nutzung findet vor allem im Amateurbereich statt. Das ökonomische Potenzial alter Sorten ist gering, es gibt nur sehr wenige alte

Sorten, deren Anbau sich wirtschaftlich für Erwerbszwecke lohnen kann. Für diesen Bereich ist eine Beschränkung auf Packungen mit Kleinstmengen zur Regulierung ausreichend. Weitere Regelungen verursachen unangemessen hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand, der von den Saatgutinitiativen nicht getragen werden kann.

In Österreich wurde eine Kleinstmengenregelung umgesetzt. Dort lässt die Saatgutverordnung „den Austausch von Saatgut nicht zugelassener Sorten und Ökotypen oder Herkünfte zum Schutz pflanzengenetischer Ressourcen zwischen Landwirten oder Saatgutanwendern“ zu (Saatgutverordnung 2006, § 4 (3))⁴. Wir schlagen vor, dass in Deutschland eine solche Regelung eingeführt wird und dass erst bei Überschreitung von zulässigen Kleinstmengen die Regelungen der Richtlinie 2009/145/EG greifen.

Auch die neueste Entwicklung in der Schweiz ist vorbildlich. Das Schweizer Bundesamt für Landwirtschaft nimmt den Amateurbereich aus der Revision der Saat- und Pflanzgutverordnung zu Gunsten der Agrobiodiversität aus und kann ab 1. Juli 2010 das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut für Nischensorten genehmigen⁵.

zu 2) und 3) Die neue Möglichkeit der Zulassung von Sorten, „die für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, selbst wenn sie nicht die allgemeinen Anforderungen an die Zulassung von Sorten und das Inverkehrbringen von Saatgut erfüllen“ (Kapitel 1, Artikel 1, (1) b)¹, ist positiv, weil sie insbesondere für die Pflanzenzüchtung für extreme Standorte und im ökologischen Landbau neue Möglichkeiten eröffnet. Auch bei einigen alten Sorten, die das entsprechende wirtschaftliche Potenzial aufweisen, könnte eine Anmeldung in dieser Kategorie zum Erfolg führen.

Jedoch würde eine obligatorische Anmeldepflicht für alte Sorten drastisch die aktuelle Vielfalt vor allem im Amateurbereich gefährden. In Deutschland ist die Erhaltung alter Sorten *in situ* / *on farm* eine ideelle, keine wirtschaftlich profitable Arbeit, die darüber hinaus ein finanzielles Risiko für Erwerbsgärtnereien und landwirtschaftliche Betriebe birgt, da alte Sorten weniger zuverlässig im Anbau sind als moderne Sorten. Generell sind die Erhalterinnen und Erhalter wirtschaftlich nicht in der Lage, hier zusätzliche Kosten für die Sortenzulassung aufzubringen. Insbesondere Saatgutinitiativen wie der VERN e.V. können Anmeldegebühren für ihr vielfältiges Sortiment alter Sorten nicht aufbringen.

Zur Illustration: Im Compendium 2010 des VERN e. V. sind über 300 alte Kulturpflanzen aufgeführt. Für ca. 230 dieser alten Sorten wäre nach der Richtlinie 2009/145/EG eine Sortenanmeldung geboten. Bei einer Gebühr von 310,- €, wie sie für die Zulassung landwirtschaftlicher Erhaltungssorten festgesetzt ist⁶, käme eine Summe von 71.300,- € zusammen, die sehr weit außerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Vereins liegt.

Bei der Zulassung von Sorten, die für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden (Kapitel 1, Artikel 1, (1) b)¹ sollten die Gebühren möglichst niedrig angesetzt werden. Zum Beispiel werden in Österreich in einer Probephase für solche Sortenzulassungen zurzeit 150,- € gefordert⁷.

- zu 4) Auf das in der Richtlinie 2009/145/EG (Kapitel II, Abschnitt II, Artikel 13 (1) und Artikel 14 (1) b) vorgesehene Prinzip der Ursprungsregion, also die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut einer Erhaltungsorte ausschließlich in der Ursprungsregion, sollte verzichtet werden.

Insbesondere ist eine regionale Beschränkung für die Zulassung alter Gemüsesorten historisch nicht zu begründen, denn in Mitteleuropa war der Handel mit Gemüsesaatgut traditionell überregional. Historisch dienten Sortennamen mit regionalem Bezug bei Gemüsearten der Werbung, nicht der regionalen Beschränkung der Sorte.

Bei Gemüse gibt es ganz wenige alte Sorten, deren Sortengeschichte eine regionale Beschränkung rechtfertigen würde. Ein prägnantes Beispiel bietet das Teltower Rübchen, ein Gemüse aus Teltow, das seinen einzigartigen Geschmack nur beim Anbau in der Region Teltow entwickelt⁹.

Eine regionale Beschränkung der Zulassung engt den Kreis potenzieller Erhalterinnen und Erhalter einer Erhaltungsorte unnötig ein. Fällt ein Ort aus, besteht das Risiko, dass die Sorte aus der Nutzung ganz verschwindet, da in anderen Regionen die Erhaltung der Sorte nicht erlaubt ist. Negativ ist, dass die Anwendung des Prinzips der Ursprungsregion Handelsverbote für Erhaltungsorten in anderen Regionen nach sich ziehen kann. Die Ursprungsregion sollte daher grundsätzlich über die Staatsgrenzen hinaus definiert werden und sich über die gesamten Staaten der Europäischen Union erstrecken.

In der Schweiz führte die Anwendung des Regionalitätsgebots 2009 bereits zum Handelsverbot für Pflanzgut von Kartoffelsorten von ProSpecieRara mit der Begründung, diese Sorten wären Deutschland zuzuordnen¹⁰. Diese Entscheidung wurde 2010 revidiert⁵.

Außerdem setzt das Prinzip der Ursprungsregion der potenziellen genetischen Weiterentwicklung alter Sorten zu enge Grenzen, weil die Möglichkeit anderer regionaler Weiterentwicklungen unterbunden wird und Saatguttausch zwischen Erhalterinnen und Erhaltern aus verschiedenen Regionen nicht legal möglich ist.

- zu 5) Generell sind Erhaltungsorten und alte Sorten von Gemüse nur für einen extensiven Anbau in kleinen Betrieben geeignet, weil sie den Anforderungen des modernen Intensivanbaus nicht Stand halten. Überdies ist ihr Vermarktungspotenzial begrenzt. Diese Sorten sind keine Konkurrenz zu modernen Zuchtsorten, daher ist eine Festsetzung von maximalen Anbauflächen nicht erforderlich.

zu 6) Die genetische Bandbreite von Erhaltungssorten, Sorten für besondere Bedingungen sowie alten Sorten macht sie als genetische Ressourcen für die Pflanzenzüchtung wertvoll. Daher ist es wichtig, dass das jeweilige Sortenbild eindeutig von den Erhalterinnen und Erhaltern charakterisiert wird. Sie müssen jedoch nicht die Homogenitätsmaßstäbe moderner Sorten erfüllen. Zudem soll sich das Material mit Hilfe von *in situ* / *on farm* Erhaltung evolutiv weiter entwickeln können, was bei den Anforderungen an die Beständigkeit zu berücksichtigen ist.

Das BMELV bekennt sich in seinem Strategiepapier zur Agrobiodiversität⁸ zur *in situ* / *on farm* Erhaltung genetischer Ressourcen, sieht dafür jedoch keine strukturelle finanzielle Förderung vor. In der Realität bedeutet dies, dass diese Arbeit größten Teils ehrenamtlich durch die Mitglieder von Saatgutinitiativen geleistet werden muss. Deshalb muss die Arbeit der Saatgutinitiativen, bzw. des Amateurbereichs bei der Umsetzung der Richtlinie in eine nationale Verordnung die Beachtung finden, die ihrer Bedeutung zur Erhaltung genetischer Ressourcen angemessen ist. Das BMELV steht insbesondere im Internationalen Jahr der Biodiversität in der Verantwortung, die *in situ* / *on farm* Erhaltung genetischer Ressourcen langfristig zu fördern, daher muss eine Regelung getroffen werden, die die Arbeit der Saatgutinitiativen nicht unterbindet, sondern unterstützt. Die Freigabe von Saatgut-Kleinstmengen von alten Gemüsesorten für den Handel ist die einfachste und wirksamste Lösung im Sinne der Erhaltungsinitiativen.

Literatur

- ¹ Richtlinie 2009/145/EU der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, so wie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten. Amtsblatt der Europäischen Union L 312/44ff.
- ² CBD Convention on Biological Diversity (1992), dt.: Übereinkommen über die biologische Vielfalt, www.cbd.int/, verifiziert am 02. Februar 2009
- ³ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) 2002: Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen. http://www.genres.de/pgr/nationales_fachprogramm/
- ⁴ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2006, Ausgegeben am 9. November 2006, Teil II, 417. Verordnung: Saatgutverordnung 2006, 417. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Durchführungsbestimmungen zum Saatgutgesetz 1997 erlassen werden
- ⁵ Nischensorten bereichern die Vielfalt auf Schweizer Äckern, Pressemitteilung vom 7. Juni 2010, <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=33508>
- ⁶ Bekanntmachung Nr. 10/09 des Bundessortenamtes über Gebühren des Bundessortenamtes, Blatt für Sortenwesen 2009 Heft 8, Seite 183.
- ⁷ Arche Noah, persönliche Mitteilung am 17. Juni 2010.
- ⁸ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) 2007: Agrobiodiversität erhalten, Potenziale der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erschließen und nachhaltig nutzen. http://www.bmelv.de/cae/servlet/.../Strategiepapier_Agrobiodiversitaet.pdf
- ⁹ Duwe, G. (2005): Das Teltower Rübchen, Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH Teltow, 78 S.
- ¹⁰ ProSpecieRara: Die Hintergründe für das drohende Sortensterben, <http://www.vielfalt-fuer-alle.ch/hintergrund-de.xhtm>, verifiziert am 22. Juni 2010.